

## Das Steuerfluchtgesetz.

Von Dr. Emil Klug.

Budapest, 2. Januar.

Das heute veröffentlichte „Volksgesetz zur Verhinderung der Steuerflucht“ stellt in der ungarischen Steuer-geschichte einen bedeutsamen Wendepunkt dar. Nach dem 1867er Ausgleich konnten wir vier glückliche Jahrzehnte genießen, während welcher die Steuern kaum als leichte Unannehmlichkeiten, keinesfalls aber als schwere Lasten empfunden wurden. Dann kam der Krieg mit zunehmendem Einkommen und Vermögen einerseits und erhöhten Abgaben andererseits, die nur einen kleinen Bruchteil des staatlichen Bedarfs zu decken hatten. Jetzt aber, nachdem der fürchterliche Krieg ein so beklagenswertes Ende genommen hat, die Staatsschulden ins Unermessliche angewachsen sind, unsere Valuta erschüttert darniederliegt und zahllose berechnete Ansprüche von Hilfsbedürftigen ihrer Befriedigung harren: kann die Volksregierung nichts anderes tun, als mit ganzer Energie an die Aufrichtung und Konsolidierung unserer zerrütteten Staatsfinanzen schreiten.

Bei der Lösung dieser mächtigen Aufgabe konnte den Finanzminister nur das einzige Prinzip leiten, daß das Gemeinwohl des Staates das höchste Ziel ist, dem die ganze Leistungsfähigkeit seiner Bürger dienstbar gemacht werden muß und daß der Staat berechtigt ist, von seinen Bürgern all das zu fordern, was er zu seinem Fortbestand unerlässlich benötigt. Es muß daher als selbstverständlich erscheinen, daß der Staat bei der Feststellung seines Anspruches gegenüber seinen Bürgern wie bei der Geltendmachung dieses Anspruches mit außergewöhnlichen Mitteln vorgeht.

Das Steuerfluchtgesetz ist die Zusammenfassung von Sicherheitsmaßnahmen. Seine Bestimmungen haben nur eine kurzfristige Gültigkeit, die so lange dauern wird, bis die unvermeidliche, sogenannte große Vermögens-abgabe und die sonstigen geplanten Steuern und andere öffentliche Abgaben geschaffen sein werden. Es ist ein festgefügtter Bau von Hindernissen, die unseren ganzen wirtschaftlichen Verkehr sperren und Steuerobjekte wie Vermögensobjekte ihrer Freizügigkeit berauben.

Laut des Gesetzes entledigen sich Steuerobjekte, die ins Ausland übersiedeln oder sich dahin entfernen, nicht ihrer Steuerpflicht, sie haben vielmehr infolge ihres Abganges eine dreifache Steuerlast zu tragen. Derselben Beurteilung unterliegen von einem später im Verordnungswege festzustellenden Zeitpunkt an auch diejenigen, die sich mit der Absicht der Steuerflucht auf irgendein besetztes Gebiet des Landes oder nach Kroatien-Slavonien entfernen. Der Steuerpflichtige hat die Absicht seines Abzuges einen Monat früher der Finanzbehörde schriftlich anzumelden und der Anmeldung über sein ganzes inländisches und ausländisches Vermögen ein gewissenhaftes Bekenntnis beizulegen. Zur Sicherung der dreifach zu zahlenden Steuern muß eine Kaution erlegt werden, die 50 Prozent, beziehungsweise bei einem Vermögen von über 300.000 Kronen 75 Prozent des Vermögens beträgt. Die Finanzbehörde muß die Erlegung einer Kaution auch in dem Falle anordnen, wenn ein begründeter Verdacht besteht, daß der Betreffende das Gebiet des Landes ohne Kautionleistung zu verlassen beabsichtigt. Wer in der Absicht der Steuerflucht den Verpflichtungen der Anmeldung und der Kautionleistung nicht entspricht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 200.000 Kronen zu bestrafen. Besonders hart ist die Verfügung, daß auch derjenige mit einer Geldstrafe bis zu 100.000 Kronen bestraft werden muß, der sich die soeben angeführten Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, ohne eine Absicht der Steuerflucht zu haben, und daß sogar der Versuch strafbar ist.

Auch die Wanderung der Vermögensobjekte wird fast gänzlich untersagt. Es ist verboten: 1. von dem Gebiete des Landes mobiles Vermögen (Geld, Obligationen, Aktien, Wertpapiere, Sparbücher, Schecks, Juwelen, Kunstgegenstände usw.) fortzubringen oder zu versenden; 2. eine Forderung von einem inländischen Konto auf ein ausländisches Konto zu überweisen, im allgemeinen einer Person gutzuschreiben oder irgendeinen Wert zugunsten einer Person zu deponieren, die ständig außerhalb des Landes-gebiets wohnt oder sich aufhält (§ 18 Punkt 2). Dieses Verbot, das der Finanzminister im Verordnungswege auf welches Gebiet des Landes immer erstreckt kann, muß als besonders hart qualifiziert werden, da laut § 21 des Gesetzes die einfache Zuwiderhandlung dieses Verbotes mit einer Geldstrafe bis zu 200.000 Kronen geahndet wird, selbst wenn die Absicht der Steuerflucht nicht bestanden hat. Wenn diese Absicht auch vorliegt, macht sich der Betreffende des Vergehens der Verletzung der öffentlichen Abgabepflicht schuldig und ist mit Gefängnis bis zu fünf Jahren, ferner mit Amtsverlust und der Suspendierung seiner politischen Rechte, überdies mit einer bis zur vollen Konfiskation seines gesamten mobilen und immobilien Vermögens reichenden Geldbuße zu bestrafen. Dieses Delikt stellt einen bisher unbekanntem kriminellen Tatbestand dar und gehört vor das gewöhnliche Strafgericht.

Die schärfsten Bestimmungen, die weder in dem ähnlichen reichsdeutschen noch in dem deutschösterreichischen Steuerfluchtgesetz vorkommen, sind in § 19 des Gesetzes enthalten. Auf Grund dieser Gesetzesstelle ist hinsichtlich der Besteuerung jedes Rechtsgeschäft auch ohne Absicht der Steuerflucht null und nichtig und verboten, dessen Zweck es ist: 1. immobilies Vermögen zwischen Lebenden zu verschenken oder zu verteilen, 2. immobilies Vermögen zu entäußern. Ebenso ist es verboten 3. behufs Flucht vor der Steuer (hier muß also die Absicht vorliegen) bewegliches oder unbewegliches Vermögen zu belasten oder mobiles Vermögen in seinem Substrat zu verändern. Wer den in

den Punkten 1—3 aufgezählten Verboten zuwiderhandelt oder es versucht, dies zu tun, ist mit einer Geldbuße bis zu 200.000 Kronen zu bestrafen.

Unserer Ansicht nach liegt der Schwerpunkt des ganzen Gesetzes auf diesen drafonischen Verfügungen, die eigentlich die völlige Sperre unseres wirtschaftlichen Lebens bedeuten. Bei wortflebender Auslegung des Gesetzes könnte man daran denken, daß man beispielsweise auch Bargeld nicht „in das Substrat von Wertpapieren“ verwandeln könne. Wir können uns aber nicht vorstellen, daß der Finanzminister bei den heutigen Anmassen der Banknoten an diesen Sinn gedacht hätte, der nebenbei auch eine weitere Erstarrung und gänzliche Lahmlegung des Börsenverkehrs bedeuten würde.

Die dargelegten Bestimmungen des neuen Gesetzes wirken wie Keulenschläge, die aber gewiß nur solche treffen werden, bei denen die sträfliche Schleichgläubigkeit und der zu verpöndende Dolus tatsächlich bestehen. Der Finanzminister der Volksregierung ist ein bewährter Vorkämpfer der wirtschaftlichen Entwicklung und Freiheit des Verkehrs. Bei aller Notwendigkeit des Steuerfluchtgesetzes wird er von dem ihm vorbehaltenen Rechte der möglichen Erleichterungen gewiß ausgiebig Gebrauch machen und dahin streben, daß dieses Gesetz, das seiner Natur nach nur über die Zeit des Ueberganges hinwegführen soll, ehestmöglich außer Kraft gesetzt werden könne.